

[28] **Notbischof auf dem Rechtsweg. Zur Reformation in den ober-schlesischen Herzogtümern von Georg dem Frommen (1523-1543)**

Zoltán Csepregi

1

Laut der Tradition soll Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach¹ im Herzogtum Jägerndorf² im Jahre 1523 die Reformation eingeführt haben.³ Der Kaufvertrag zwischen dem Markgrafen und Georg von Schellenberg war in der Tat vom 14. Mai dieses Jahres datiert,⁴ die Inbesitznahme ging aber nur schrittweise vonstatten. Die erste Nachricht darüber, dass Georg in Jägerndorf zugunsten der reformatorischen Lehre auftreten wollte, entnehmen wir seinem an Georg Vogler⁵ gerichteten Brief.⁶ Nachdem der Markgraf den Ansbacher Sekretär in seinen Dienst als Berghauptmann ins Jägerndorfische eingeladen hat, beschwert er sich über den feindlichen Eifer der Mönche („das beschorn geschlecht bemueth sich allenthalben in dise landen hoch, damit sie das wortt Gottes untertrucken mochten“) und klagt wegen des Mangels an evangelischen Geistlichen („thuett mir anndt [= Verdruss], das ich kain guetten prediger hab, wiewol ich alle tag auff einen wartt“). Erst Ende 1527 war Georg in der Lage, seine (früher in Ofen tätig gewesene) Kanzlei in Schlesien aufzustellen und sich kirchlichen Fragen zu widmen.⁷

[29] Seine Maßnahmen lassen sich mit archivalischen Notizen sehr gut belegen, die meisten davon sind im Fond „Brandenburger Literalien“ (z. Z. im Staatsarchiv Nürnberg) aufbewahrt worden.⁸ Diese Fundgrube wurde von David Erdmann, Johann Soffner und Othmar Karzel fast vollständig erschlossen und leidlich ausgewertet, obwohl die letzteren einige Stücke

¹ Zu Georg dem Frommen (1484-1543) siehe: NDB 6,204f.

² Heute: Krnov CZ.

³ Gottlieb Biermann: Jägerndorf unter der Regierung der Hohenzollern. ZVGS 11 (1871) 36-96, 44; ders.: Geschichte der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf. Teschen 1874. 319, 457; Maria Dorda: Das Herzogtum Jägerndorf von 1523-1603 unter dem Markgrafen Georg dem Frommen von Ansbach-Brandenburg und seinem Sohn Georg Friedrich. Frankenland 41 (1989) 34-42, 40; Gottlieb Fuchs: Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte des Fürstenthums Jägerndorf in Oberschlesien. Der Oberschlesischen Kirchengeschichte Fünftes Stück. Breslau 1773. 72; Ernst Kober: Beziehungen zwischen Ansbach und Schlesien. Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken 75 (1955) 23-40, 26-28 = Jägerndorf unter den Ansbacher Markgrafen. Ansbacher Kulturspiegel 5 (1965); Martin Gernot Meier: Systembruch und Neuordnung. Reformation und Konfessionsbildung in den Markgrafentümern Brandenburg-Ansbach-Kulmbach 1520-1594. Religionspolitik - Kirche - Gesellschaft. Diss. Erlangen 1997. EHS.T 657. Frankfurt/Main 1999. 96; Heinrich Schulig: Geschichte des Protestantismus im Herzogthume Jägerndorf. JGPÖ 13 (1892) 1-27, 57-80, 196-207, 4f; Johann Soffner: Geschichte der Reformation in Schlesien. Breslau 1886. 134.

⁴ Abgedruckt in: Colmar Grünhagen / Hermann Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden Schlesien und seiner einzelnen Fürstenthümer im Mittelalter. II. PPSA 16. Leipzig 1883. 547-549.

⁵ Zu diesem siehe: Elisabeth Grünewald / Wilhelm Engel: Das Porträt des Kanzler Georg Vogler (+1550). MJGK 2 (1950) 130-139.

⁶ [Krakau?] den 1. Februar 1525. Abschrift: Geheimer Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (im weiteren: GStA PK), Brandenburg-Preußisches Hausarchiv, Rep. 42.4. J, B1:59f. Zum Teil abgedruckt bei Philipp Ernst Spieß: Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatie. Bayreuth 1791. 66. Zitat nach der Abschrift. Bei der Transskription folge ich der „Empfehlung zur Edition frühneuzeitlicher Texte der Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen“ Ed. Gerhard Müller. ARG 72 (1981) 299-315.

⁷ Schellenberg tritt Leobschütz (heute: Glubczyce PL) erst 1527 ab: Ferdinand Troska: Geschichte der Stadt Leobschütz. Leobschütz 1892. 55. Ein Rechtsstreit zwischen dem Johanniterorden und dem Leobschützer Magistrat band darüber hinaus bis in die 1530-es Jahre die Hände des Fürsten. Ebd. 62-64.

⁸ Unten zitiert als StAN BL.

falsch datierten.⁹ Im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz habe ich eine Akte entdeckt, die jahrzehntelang im Deutschen Zentralarchiv Merseburg lag und deshalb in der Forschung nicht berücksichtigt werden konnte. Sie befindet sich in der Hauptabteilung „Geheimer Rat“, Repositur 46 „Schlesien“, Nr. 9 und trägt die Überschrift: „Troppau, Jägerndorf etc., geistliche und Schulsachen, Religionsverfolgung 1531-1660“.¹⁰ Die Akte enthält lose, unpaginierte Schreiben verschiedener Provenienz, einige Stücke scheinen mir aus den jetzt zu den Brandenburger Literalien gehörenden Ansbacher Kopialbüchern herausgerissen zu sein. Im folgenden werde ich mich bei der Schilderung von Georgs Religionspolitik vor allem auf diese Schriften stützen.

2

Es waren zwei Komponenten, das Selbstverständnis als Notbischof¹¹ und die gewissenmäßige Bindung in Dingen der Religion, wie sie der Speyrer Reichstagsabschied vom 27. August 1526 aussprach („sie mögen sich so verhalten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kayserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten“), die das Handeln des Markgrafen in kirchlichen Belangen bestimmten. Georg drängte nicht ohne Zweck 1529 seinen Ansbacher Statthalter, Exemplare des Abschieds mit dem juristischen Kommentar Lazarus Spenglers¹² nach Jägerndorf zu schicken.¹³ Man kann daher sagen, der Markgraf hat nicht den Boden der Legalität verlassen, was vereinfacht heißt, dass er in fremde Patronatsrechte nicht eingriff. Wenn es sich allerdings ergab, dass vorhandene Rechte nicht klar nachgewiesen werden konnten, dann entschied der Markgraf zugunsten der Reformation.

Erst im Dezember 1527 wandte Georg von Brandenburg sein Interesse den kirchlichen Verhältnissen zu und versuchte, sie im Sinne der lutherischen Reformation zu ändern. Er fing an, eine Territorialkirche in Jägerndorf tatkräftig aufzubauen, erst einige Wochen bevor er die fränkische Markgrafschaft nach dem Tod seines Bruders Kasimir übernahm und seinen Sitz nach Ansbach verlegte. Der Wechsel musste nicht endgültig sein: 1531 [30] beschäftigte den Markgrafen ernsthaft der Gedanke, mit seinem Hofstaat wieder nach Schlesien, dem geographischen und finanziellen Zentrum seines weit zerstreuten Besitzkomplexes, zu ziehen. Er hatte die goldreiche Herrschaft Hunyad¹⁴ bis 1534 fest in der Hand und seine Einkünfte stammten vor allem aus den schlesischen Bergwerken. Außerdem wollte er nach dem absehbaren Tode Herzog Johanns von Oppeln sein umstrittenes Erbe, das Herzogtum Oppeln-Ratibor,¹⁵ ohne Verzögerung antreten.¹⁶ Obwohl alle Vorbereitungen zum Umzug getroffen

⁹ David Erdmann: Markgraf Georg von Brandenburg und seine Verdienste um die Reformation in Oberschlesien. *Correspondenzblatt des Vereins für Geschichte der ev. Kirche Schlesiens* 1 (1882) 49-63, 2 (1883) 17-33, 81-97, 3 (1887) 3-16; Johann Soffner: *Schlesische Fürstenbriefe aus der Reformationszeit*. ZVGS 21 (1887) 399-415; Othmar Karzel: *Die Reformation in Oberschlesien. Ausbreitung und Verlauf*. QDSG 20. Würzburg 1979.

¹⁰ Unten zitiert als GStA PK, I. HA, Rep. 46, nr. 9 (M). Die wichtigsten Stücke drucke ich als Beilage ab.

¹¹ CA 28: „Daß aber die Bischöfe sonst Gewalt und Gerichtszwäng haben in etlichen Sachen, als nämlich Ehesachen oder Zehenten, dieselben haben die aus Kraft menschlicher Recht. Wo aber die Ordinarien nachlässig in solchem Ampt seind, so seind die Fursten schuldig, sie tun's auch gleich gern oder ungerne, hierin ihren Untertanen, um Friedes willen, Recht zu sprechen, zu Verhütung Unfrieden und großer Unruhe in Ländern.“ BSLK 125,5-14.

¹² Ein christlicher Ratschlag. Druck: Nürnberg 1526. VD 16. S 8225-8227. Edition: Lazarus Spengler: *Schriften*. 2. Ed. Berndt Hamm, Wolfgang Huber, Gudrun Litz. QFRG 70. Gütersloh 1999. (67)77-107 (nr. 45). Zur Rolle des Notbischofs vgl. auch sein zwei Jahre später entstandenes Gutachten: ebd. (274)278-301 (nr. 75).

¹³ Margraff Georgii ferneres Rescript wegen der Religion-Zustand in Schlesien und der Schule zu Onolzbach. Oppeln, den 29. Januar 1529. StAN Ansbacher Religionsakten (im weiteren: ARA) 11:329f (nr. 75). Original.

¹⁴ Heute: Hunedoara RO.

¹⁵ Heute: Opole PL, Racibórz PL.

¹⁶ Georg an Albrecht von Preußen am 11. Juni 1531. GStA PK, Historisches Staatsarchiv Königsberg, Herzogliches Briefarchiv A3. Der Herzog von Oppeln starb am 23. März 1532.

wurden¹⁷ und Georg seine Residenz in Jägerndorf bis 1533 jedes Jahr regelmäßig besuchte, blieb alles beim alten, der Plan muss am Zögern und Widerstand der Ansbacher Regierung gescheitert sein.

1527 stand Georg vor zweierlei Aufgaben: er musste die erledigten Pfarren neu besetzen und das Kirchenleben finanziell absichern. Beide Fragen trug er zuerst vor den Olmützer Bischof, Stanislaus Thurzó,¹⁸ der über den größten Teil des Herzogtums Jägerndorf die Jurisdiktion ausübte.

Im Falle der Pfarrlehen stellte sich die Schwierigkeit, dass der Markgraf das Patronatsrecht nur in den Kammerdörfern innehatte, die städtische Pfarren aber hatten auswärtige Patronen (das Patronat der Jägerndorfer Pfarre befand z. B. in den Händen des Deutschen Ordens, das der Leobschützer bei dem Johanniterorden, die nie einen reformatorischen Prediger von sich aus angestellt hätten). Obwohl der Markgraf das Juspatronatus nicht widerrechtlich an sich riss, machte er trotzdem im Falle der Jägerndorfer Pfarre die Zuständigkeit des Troppauer Komturs vor dem Bischof strittig und war bereit, zur Selbsthilfe zu schreiten, d. h. selbst einen Pfarrer zu präsentieren.¹⁹ Aus den späteren Ereignissen zu schließen, bedeutete die Lösung in dieser Auseinandersetzung die Anstellung eines durch die Stadt bezahlten Geistlichen: Hans Biber (Johannes Castor), böhmischer Prediger,²⁰ berichtet nämlich 1533 Georg, seit 1528 in Jägerndorf gedient zu haben („nach dem ich E.F.G. unnd E.F.G. untherthanenn alhie zu Jegerdorff nu bey V jaren mit dem götlichenn wort Gottes, ewangelio Christi fleisih und mit grosser mue, wie es wol billich ist, gedienet hab [...] weil ich durch E.F.G. hieher beruffen byn“).²¹ 1530 mahnte der Landesherr den Stadtrat, er sollte den Pfarrer, den böhmischen Prediger und die Lehrer aus den durch ihn verwalteten Kirchengütern gutwillig bezahlen. Der Magistrat sollte auch dafür sorgen, dass der böhmische Prediger ein Häuslein bekomme.²² Das vorreformatorische Besoldungssystem der Pfarrer und Lehrer, welches sich [31] aus Einkünften verschiedenster Art zusammensetzte, wurde nämlich im großen und ganzen beibehalten, nur mit dem Unterschied, dass die kirchlichen Einkünfte weiterhin durch den Magistrat oder die landesherrliche Verwaltung verrechnet wurden.

Gleichzeitig fing Georg von Brandenburg an, über die Zehnten mit der Geistlichkeit zu verhandeln. Wegen der allgemeinen Verschuldung (die Dezimen wurden seit langem nicht bezahlt) boten die schlesischen Stände dem Klerus einen Ausgleich, „dass man ihenn funff gulden vom hundert gipt“. Die Geistlichen wollten das nicht annehmen und sich eines Bannes zum größeren Nachdruck bedienen. Der Landesherr brauchte wieder den zuständigen

¹⁷ Vertzaichnus der besoldung der Pfarren so mit meiner gnedigen frauen in die Schlesien ziehen müssen (1531). GStA PK, I. HA, Rep. 46, nr. 9 (M).

¹⁸ Zu diesem siehe: Karl Wotke: Der Olmützer Bischof Stanislaus Thurzó von Bethlenfalva (1497-1540) und dessen Humanistenkreis. Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens 3 (1899) 337-388.

¹⁹ Georg an Stanislaus Thurzó. Jägerndorf, den 29. Dezember 1527. StAN BL 1131:22r. Abgedruckt (mit falschem Datum) bei Karzel 1979. 36f; Quellenbuch zum Geschichte der evangelischen Kirche in Schlesien. Ed. G. A. Benrath, U. Hutter-Wolandt, D. Meyer, L. Petry, H. Weigelt. München 1992. 28 (nr. 12).

²⁰ Biber / Castor böhmischer Prediger ist in Jägerndorf bis 1553 nachweisbar: Schulig 1892. 9.

²¹ Den 20. Oktober 1533. StAN BL 912:5.

²² „Zum andern ist unser ernstlicher Bevelch, dieweil ihr des Kloster und Spitals Güter in eurer Verwaltung habt, das ihr den Pfarhern, behemischen Prediger und andern Kirchendienern sampt den Schuldienern redlich unterhaltet; das ihr auch dem Pfarher, Prediger und anderen Kirchendienern in verordnet Competenz alle Quartal an ainich aufziehen gutwillig entrichtet und bezahlet [...] das ihr auch dem behemischen Prediger umb ein gelegen Heusslein uff dem Pfarrkirchhoff verhelpen sollt.“ Den 26. April 1530. StAN ARA 11:57f. Abgedruckt bei Karzel 1979. 298f. Zitat nach dem Druck.

Bischof als Vermittler.²³ Außerdem versuchte der Markgraf, andere erhebliche Schulden der Jägerndorfer in Troppau²⁴ und Teschen²⁵ zu tilgen, abzuzahlen oder aufzuschieben.²⁶

3

Der Prager Vertrag zwischen Markgraf Georg und König Ferdinand²⁷ (17. Juni 1531)²⁸ und Georgs Belehnung mit dem Herzogtum Jägerndorf durch den König (1. Juni 1532)²⁹ lässt sich als eine Zäsur in der Entwicklung betrachten, insofern die Richtung der landesherrlichen Religionspolitik in den einzelnen Herzogtümern verschieden wird. In Oppeln-Ratibor-Beuthen-Oderberg³⁰ behält Ferdinand das *ius patronatus et territoriale* vor und bindet damit die Hände des Markgrafen, dem er die Fürstentümer bis zur Zahlung einer Einlösesumme pfandweise überlässt. Der Pfandinhaber verzichtet seinerseits auf die Bestimmung in sämtlichen Religionsfragen und verspricht: „in der Religion Änderung nicht thun zu lassen“. Georgs Amtleute (unter denen Landeshauptmann Hans Jordan,³¹ dessen spätere Nachfolger, Hans Rasselwitz³² und Jan Posadowsky,³³ sowie der berühmte Breslauer Rechtsgelehrter Wipert Schwab³⁴) schließen z. B. mit dem Pfarrer Ambrosi von Polnisch-Neukirch (Kreis Cosel), einem erzkatholischen Ort, betreffs des ausgefallenen und auch künftig fälligen Zehnten einen großzügigen Vertrag (**Beilage 3**).³⁵

Der Prager Vertrag tat aber Georg nicht in allen Fragen der Reformation Einhalt. Dem Landeshauptmann Jordan, der um Verhaltensmaßregeln gegenüber den von Ferdinand 1539 erlassenen Religionsmandaten bat, antwortete der Markgraf, er sei bereit, der königlichen Majestät „in allen ziemlichen, möglichen Sachen unterthänige und freundliche Willfahung gern thun“ zu wollen, aber in der Erkenntnis der Wahrheit müsse man Gott mehr gehorchen als den Menschen. Deshalb solle der Landeshauptmann das [32] Mandat im Fürstentum Jägerndorf auf keinen Fall anschlagen. Sollte man von ihm ein Anschlagen im Fürstentum Oppeln-Ratibor verlangen, so solle er es auch nicht tun und sich auf den Markgrafen berufen. Falls aber jemand sich anmaßen sollte, den königlichen Befehl anzuschlagen, so solle er das geschehen lassen, die Exekution aber verhindern und auf weitere Anordnungen seitens des Markgrafen warten.³⁶

²³ Georg an Stanislaus Thurzó. Jägerndorf, den 2. Dezember 1527. StAN BL 1131:14v-15r.

²⁴ Heute: Opava CZ.

²⁵ Heute: Cieszyn PL.

²⁶ Ebd. 14r-16v.

²⁷ Ferdinand I. (1503-1564) seit 1526/1527 böhmischer und ungarischer, seit 1531 römischer König, nach 1556 Kaiser: NDB 5,81-83; TRE 11,83-87.

²⁸ Johann Christian Lünig: Codex Germaniae diplomaticus II. Frankfurt / Leipzig 1733. 1585-1596.

²⁹ StAN BL 970:208.

³⁰ Heute: Bytom PL, Bohumín CZ.

³¹ Hans Jordan von Altpatschkau war seit 1530 Hauptmann in Jägerndorf, von 1533 bis 1539 Landeshauptmann in Oppeln, danach wieder Jägerndorfer Hauptmann: Erdmann 2 (1883) 84-94.

³² Hans Rasselwitz von Reichau war 1538 Hauptmann in Jägerndorf, ab 1539 in Beuthen: Erdmann 2 (1883) 93f.

³³ Jan Posadowsky von Posadow war von 1539 bis 1543 Landeshauptmann, nach Georgs Tode (bis 1551) Statthalter in Oppeln: Karzel 1979. 64, 75, 87.

³⁴ Wipert Schwab dr. utriusque (1492-1560) war seit 1526 Stadtsyndikus in Breslau, 1535 geadelt.

³⁵ Oppeln, den 25. Oktober 1538. GStA PK, I. HA, Rep. 46, nr. 9 (M). Einen ähnlichen Vertrag schloss Posadowsky 1540 im Dorf Dammfelde: Acta capituli Wratislaviensis 1500-1562. Die Sitzungsprotokolle der Breslauer Domkapitels in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Ed. Alfred Sabisch. Band 2. 1517-1540. FQKGO 14/1-2. Köln/Wien 1976. 922 (nr. 2340).

³⁶ Ansbach, den 31. Mai 1539. StAN BL 1151:76v. Abgedruckt (mit falschem Datum) bei Soffner 1887. 405. Zitat nach dem Druck.

Erst einige Monate davor riet Georg dem Landeshauptmann, die reformatorisch gesinnten Prediger im Herzogtum Oppeln nicht konfrontativ, sondern auf einem friedlichen Weg zu schützen. „Ein christlicher Prediger“ in Krappitz³⁷ wurde nämlich angegriffen und mit der Gefangennahme bedroht. „So dann dir wissentlich – schreibt Georg –, das die Geistlichen der romischen könn. Maiestat vermuge des Bragischenn Vertrages vorbehalten [wurden], so hastu zu bedengken, das wir dawider vor unser Person effentlich nit handelenn mugenn. Sonder unser radt und gut bedungken wer, das soliche Prediger das hailige Evangelium, sovil muglich, one des Bapst und Bischofs Lesterung aufs züchtigste und leydlichste predigette. Damit die Widerwertigen mit ynen sovil desto meher zufride sein mochten.“ Dann wird es dem Rat und der Bürgerschaft wohlgefallen und sie werden es nicht zulassen, dass man ihren Predigern Gewalt antue. Das wäre der schönste Weg und würde dem Landesherrn die wenigsten Vorwürfe eintragen.³⁸

4

Ins Jägerndorfische führt sein Landesherr 1533 die umfangreiche und angesehene Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung³⁹ ohne Skrupel ein. Georg strebte nämlich ständig, das Reichsrecht (wie Polizei-, Halsgerichts-, Berg- und Waldordnung) in seinen schlesischen Territorien als Selbstverständlichkeit durchzusetzen, was ihm nicht wenig Feinde in Böhmen und Mähren verschaffte. Auf oberschlesischen Boden ist die Brandenburgische die früheste Kirchenordnung, die in Geltung kam.

Auf dem Hintergrund der neuen Kirchenordnung kann man eine Urkunde verstehen, laut welcher der Fürst dem Hoftischler Hans Unverdorben „inn unnsrem closter, zu unnsrer lieben frauen genandt, zu Jegendorf ain capel gein Troppischen thor mit einen garten darneben gelegen zu ainem behausung aus gnedigen willen zu geeigent unnd erblich gegeben“ hatte.⁴⁰ Weil der Beschenkte gleichzeitig ein Schenkrecht in der Stadt erwarb, hat der Topos, dass Georg das Kloster zu einem Stall und die Kapelle zu einer Kneipe umwandelte, in diesem Fall seinen guten Grund.⁴¹

[33] Das Minoritenkloster in Jägerndorf muss aber damals verödet gewesen sein (es ging wahrscheinlich durch Nachwuchs- oder Unterhaltmangel ein), denn der Markgraf folgte in der Regel dem Rat von Martin Luther: „Erstlich achten wir fur gut, das man die Kloster und stiftt lasse so hin bleiben, bis sie aussterben. Denn weil die alten noch drinne leben, ist nicht viel hoffens, das friedlich zugehen wurde, wo sie gezwungen wurden solche newerung zu foddern odder dulden.“⁴² Für ein friedliches Auflösen des Mönchtums in Jägerndorf spricht auch eine Maßnahme Georgs aus dem folgenden Jahr. Er erkannte nämlich die Forderungen eines

³⁷ Heute: Krapkowice PL.

³⁸ [Ansbach, den 28. Februar 1539.] StAN BL 1151:52v. Teilweise abgedruckt bei Soffner 1887. 406 (ohne Datum mit Lesefehlern); Karzel 1979. 88f. Zitate nach dem letzteren.

³⁹ Zuletzt abgedruckt in: Andreas Osiander d.Ä. Gesamtausgabe. Ed. Gerhard Müller, Gottfried Seebaß. Bd. 5. Gütersloh 1983. (37)63-177 (nr. 176). Vgl. Fuchs 1773. 19f; Emil Sehling (ed.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. 3. (Die Mark Brandenburg - Die Markgraffthümer Ober-Lausitz und Nieder-Lausitz - Schlesien). Leipzig 1909. 449; Bd. 11. (Bayern I. Teil. Franken) Tübingen, 1961. 124.

⁴⁰ Den 5. August 1533. StAN BL 912:2-3.

⁴¹ Ebd. „Sie sollen unnd mögen auch allerley getrenck schenckes und alle handlung unnd hantürung mit kauffen unnd verkaufen nichts außgenommen, wie sie zue iren besten nutz und froemn gebrauchen wollenn, daß gleichen alle jahr unnd jeglichs bestanden vier bir, es sey weyzen oder gerstene, wie es inen jedes mals eben würdet, breuenn und die furter nach iren besten nutz und fromen wieder ann weren, wie sie mögen.“ Zum Topos: Gottlieb Biermann 1874. 457; ders.: Geschichte des Protestantismus in Österreichisch-Schlesien. Prag 1897. 8; Soffner 1886. 450f.

⁴² Luther an Georg. Den 18. Juli 1529. WAB 5,120, 11-14 (nr. 1452).

gewissen Thomas Pfflegel, „so hievor im closter gewest“, als rechtmäßig an und befahl, man solle etliche Messgewänder aus dem Spital verkaufen und den Erlös von 20 Gulden, „so ime vons closters wegen verschafft worden seien“, ihm ausbezahlen, „damit er sich desmaß erhalten möge“.⁴³

Solange ein Kloster keinen Anlass zum Einschreiten gab, ließ der Fürst es unbehelligt, höchstens förderte er die spontanen Auflösungstendenzen. Das Observantenkloster in Leobschütz kämpfte jedoch verbissen ums Überleben und um die Kirche, deren Patronat es innehatte. 1534 beklagte sich der Hauptmann Hans Jordan beim Markgrafen über die Leobschützer Mönche. Sie würden einen unchristlichen Wandel führen, sich gegen den Markgrafen als Erbherrn undankbar verhalten und den Untertanen durch geizigen Bettel im Scheine der Armut ihre Nahrung, die diese selbst für Weib und Kind notdürftig bräuchten, entziehen und abschwindeln. Außerdem hätte der Guardian gesagt, dass nicht der Markgraf, sondern der König ihr Herr sei. In der Antwort befahl Georg, den Leuten zu sagen, sie sollten den Mönchen bei ihren Betteleien nichts mehr geben. Die Mönche sollten selbst zusehen, wie sie sich Nahrung verschafften. Die Prediger unter den Mönchen hätten sich jeglichen Scheltens gegen den Landesherrn zu enthalten.⁴⁴

Die neue Kirchenordnung konnte sich – wie eben gezeigt wurde – nicht ohne Widerstand durchsetzen, zumal sie die finanziellen Verhältnisse berührte und vermeinte Rechte antastete. Der Landeshauptmann Hans Jordan berichtet seinem Herrn über eine solche peinliche Sache in den Gemeinden Lichten und Zossen. Die Untertanen von gewissen Adligen im Herzogtum Jägerndorf wollten mit Wissen und Willen ihrer Herren dem „christlichen“ Pfarrer in Lobenstein, in welche Pfarre ihre Dörfer Lichten und Zossen in den päpstlichen Zeiten einverleibt worden sind, ihre Dezimen nicht bezahlen, und der unlängst in Geltung getretenen Kirchenordnung nicht gehorchen. Denn die markgräflichen Untertanen der Pfarre seien zu wenig, einen Geistlichen allein zu unterhalten, es sei zu besorgen, dass sie mit der Zeit ihren Seelsorger vermissen werden, nur darum, weil diese Edelleute in der Meinung, dass ihrem Seelenheil dieser „evangelische Pfarrer oder Prediger“ gar nicht nützt, viel mehr schadet, ihren Untertanen nicht gestatteten, zur Pfarre Lobenstein zu gehören (**Beilage 1**).⁴⁵ Es steht fest, dass der Markgraf und seine Amtleute sich nicht über bestehende Ordnungen hinwegsetzten und möglichst den Rechtsweg beschritten. Jordan war darüber im klaren, dass die Patronatsrechte auch der Geltung der Kirchenordnung Schranken setzen. Georg von Brandenburg konnte diese Zurückhaltung in seiner Antwort nur gutheißen, das übrige überließ er der Gnade Gottes und dem erwarteten Konzil. Niemand kann zum christlichen Glauben mit Gewalt oder mit dem Schwert gebracht werden – schreibt er an Jordan. – Es ist aber zu hoffen, das ein allgemeines Konzil die notwendigsten Fragen beantworten und Frieden schaffen wird. (**Beilage 2**).⁴⁶

[34] 5

Betreffs der Einziehung kirchlicher Einkünfte zugunsten der neuen Lehre verfuhr Georg vorsichtig mit Rücksicht auf die Rechtslage. In Leobschütz kam es zu keinerlei Änderungen in Dingen der Religion, bis 1534 der katholische Pfarrer starb. Die Stadt forderte den Komtur der Johanniter auf, die Pfarre neu zu besetzen, da man aber „evangelischen“ Prediger forderte, lehnte der Komtur ab. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Orden und den Bürgern war

⁴³ Georg an Hans Jordan. Ansbach, den 26. Dezember 1534. StAN BL 912:19.

⁴⁴ StAN BL 912:8-14. Vgl. Erdmann 1887. 12-14; Karzel 1979. 300f; Soffner 1886. 137-139.

⁴⁵ Hans Jordan an Georg. Jägerndorf, den 16. November 1535. GStA PK, I. HA, Rep. 46, nr. 9 (M).

⁴⁶ Georg an Hans Jordan. Ansbach, 12. Januar 1536. GStA PK, I. HA, Rep. 46, nr. 9 (M).

durch einen Prozess sowieso getrübt, so nimmt es nicht wunder, dass der Komtur seinen seelsorgerlichen Verpflichtungen nicht nachkam.

Die herkömmlichen Rechte bedeuteten aber nicht nur ein Hindernis für die Verbreitung der Reformation, sondern in manchem Fall eine Befugnis, die Verhältnisse zu ändern. 1536 verschied ein Breslauer Domherr, Kaspar Czelo von Czechowitz, Inhaber einer Pfründe in Leobschütz. Sein Bruder, Hans (Kanzler in Teschen) urgierte bei Georg von Brandenburg als dem Kollator dieser Einkunft, bekam aber einen abschlägigen Bescheid mit der Begründung, der betreffende Altar stehe den Leobschützer zu. Es stellte sich nämlich heraus, dass der Stadtrat die Pfründe zu vergeben hat, und dieser hatte die Absicht, sie zur Besoldung eines evangelischen Predigers zu verwenden. Dem Leobschützer Stadtrat schrieb der Markgraf in dieser Angelegenheit, dass er sie bei ihrem Recht, die Pfründe zu verleihen, belassen wolle und sie nicht hindere, die Pfründe zu einer „christlichen Predicatur“ zu verwenden: „ir sollt und werdet euch also zu erhaltung Gottes reinen, allein selig machenden worts mit einen fromen, getreuen, cristlichen pfarhern oder prediger versorgen“.⁴⁷ Zu dieser Zeit fand auch ein Wechsel im Komturat statt, der neue Komtur sah sich einem gänzlich zerstörten Verhältnis zwischen Stadt und Johanniterorden gegenübergestellt, woraus er die Konsequenzen zog und mit dem Patronat nichts mehr zu tun haben wollte.

Für den Markgrafen waren also die Patronatsrechte der Schlüssel zur Einführung der Reformation. Ein großer Vorteil für die Ausbreitung waren die zahlreichen Kammerdörfer, in denen der Landesherr selbst die Pfarrer präsentieren durfte. So setzte in seinen Herzogtümern die Reformation auch zuerst auf seinen 13 Kammerdörfern ein, wo er nicht nur politische Hoheitsrechte, sondern auch das Patronatsrecht besaß. Hier wurde es möglich, vakante Pfarrstellen mit lutherisch gesinnten Predigern zu besetzen oder auf die vorhandenen Pfarrer Druck auszuüben. Im neugegründeten Städtchen Tarnowitz,⁴⁸ wo jegliche Tradition fehlte und der Magistrat selbst das kirchliche Patronatsrecht ausübte, gab es ähnlicherweise keine Schwierigkeiten mit der alten Kirche, die Reformation konnte sich ungehindert ausbreiten. Hier besoldete von vornherein der Rat – mit Beteiligung des Landesherrn – die Pfarrer und Schulmeister.

6

Es gibt eine ganze Reihe von Zeugnissen, die den sittlichen Ernst der schlesischen reformatorischen Bewegung zeigen. Gleichzeitig zeugen sie aber auch von Schwierigkeiten, mit denen der Herrschaftsinhaber Georg und seine Pfarrer zu kämpfen hatten. Da der Herrschaftsinhaber letzte kirchliche Instanz war, fielen politisches und religiöses Interesse an einer moralisch funktionierenden Gesellschaft zusammen. Es ist also nur schwer oder ganz unmöglich, das eine vom andern zu trennen.

Der sittliche Stand gewisser Bevölkerungsschichten muss sehr tief gewesen sein. Als Illustration sei ein Schreiben Georgs an den Jägerndorfer Magistrat zitiert, in welchem er befiehlt, die sittlichen Mängel unter der Stadtbevölkerung abzustellen:

[35] „Ein so ganz gotlos unchristliches Leben und Wesen [ist] hie mit Follerei, Hurerei, Gotslesterung und auch offentlichen Lastern, Tag und Nacht mehr, dann in keinem

⁴⁷ Georg an Bürgermeister und Rat zu Leobschütz. Dresden, den 30. Oktober 1536. StAN BL 912:56r.

⁴⁸ Heute: Tarnowskie Góry PL.

umbligenden Flecken; das kein Wunder wo Got nit so barmherzig wer, das er Jegerdorff in Grund versenket und verdammet.“⁴⁹

Der Stadt wurde zwar das Schicksal von Sodom und Gomorra erspart, sie änderte aber an ihrem Handel und Wandel jahrelang nichts (**Beilagen 4-5**).⁵⁰ Auch in Ehedingen übte man strenge Zucht. Der Landesherr verstand sich als von Gott verordnete Obrigkeit verpflichtet, der Unkeuschheit zu wehren. Ansätze zur Rolle eines Notbischofs finden wir bei Markgraf Georg vor allem in Fragen der Kirchenzucht. Georg war sich aber seiner jurisdiktionellen Grenzen vollauf bewusst und begrenzte seine notbischöfliche Gewalt auf seinen Erbbesitz.

Im Fürstentum Jägerndorf standen nicht nur die Führung eines liederlichen Lebens, sondern auch das mutwillige Versäumen der Predigt sowie die Verweigerung der Sakramente unter Strafe. 1540 richtete Georg einen Quasi-Pastoralbrief an die Jägerndorfer:

„Es hat uns fürkommen, wie daß etliche Personen bei Euch sein sollen, die gar wenig Achtung darauf geben, was ihnen von Gottes Wort gepredigt würde. [...] Ihr wollet Pfarrherr und Prediger für Euch fordern und ihnen, solch andres Beschehen anlangend, zu erkennen geben und darauf sie von unsern wegen gründliche Anzeigung thun wollen, wer allenthalben die Personen seien, die Gottes Wort und des hochwürdigen Sakrament so gar nicht achten.“⁵¹

Die Jägerndorfer übersandten dem Markgrafen eine Liste von Leuten (**Beilage 6**), die sich weigerten, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu nehmen (darunter: alter Schulmeister, Organist und böhmischer Kaplan). Am Ende vermerkt der böhmische Prediger: „Diese person, etliche seyn noch nie zum sacrament gangen, sunder harren auff concilium, etliche yn vil jaren nicht, geben den evangelio ergernis und halten auch andere ob. Es seyn ober noch vil mer in der stat und vor der schat diessern etc., die ich jezt nicht bedencken und nennen kan.“⁵² Pfarrer Johannes Paulinus⁵³ stellte sie zur Rede, sie antworteten in der Tat, dass sie auf ein bevorstehendes Konzil, von dem diese Frage geregelt werden sollte, warten wollten. Georg jedoch wollte seinerseits nicht zuwarten:

„Vielmehr aber will uns als einer christlichen von Gott verordneten Oberkeit gebühren, hierinnen Einsehens zu haben uns solche rohe Christen ermahnen zu lassen, sich christlich und dermassen zu halten, damit andere durch ihr unchristlich Leben nicht geärgert werden.“ Ferner befahl er, man solle die betreffenden Personen, ob einzeln oder mehrere, jung oder alt, christlich ermahnen, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt innerhalb der Frist eines halben Jahres zu empfangen, ansonsten sie in einem weiteren halben Jahr verkaufen und ihre Nahrung anderswo suchen müssten. „Denn wir gedenken dergleichen Schwärmerei nicht zu hegen, noch rotten zu lassen.“⁵⁴

Mit der gleichen Post (**Beilage 6**) berichtete Hans Jordan Hauptmann in Jägerndorf über weitere unerfreuliche Nachrichten. Pfarrer Paulinus wolle weg aus seiner Stelle, obwohl [36]

⁴⁹ Marggraff Georgii Rescript an den Magistrat zu Jegerndorff, das unchristliche Sauffen, Schwelgen, Spielen, Huren abzustellen. Den 26. April 1530. StAN ARA 11:57f. Abgedruckt bei Karzel 1979. 298f. Zitat nach dem Druck.

⁵⁰ Georg an Hans Jordan und Hans Rasselwitz sowie an die Prediger Johannes Paulinus und Johannes Castor. Ansbach, den 20. Januar 1539. GStA PK, I. HA. Rep. 46, nr. 9 (M).

⁵¹ Georg an die Jägerndorfer. Ansbach, den 11. Juli 1540. StAN BL 1151:148r-149v. Abgedruckt bei Soffner 1887. 409f. Zitat nach dem Druck.

⁵² Hans Jordan an Georg. Oppeln, den 14. August 1541. GStA PK, I. HA, Rep. 46, nr. 9 (M).

⁵³ Mag. Johannes Paulinus war Stadtpfarrer in Jägerndorf bis 1543, dann wurde er in der Stadtverwaltung beschäftigt, 1553 ging er nach Troppau: Karzel 1979. 44.

⁵⁴ Georg an Hans Jordan. Ansbach, den 26. September 1541. StAN BL 1153:51f. Abgedruckt bei Soffner 1887. 414f. Zitate nach dem Druck.

Kammermeister Lenhard von Gendorf⁵⁵ ihn gut bezahle. Im Hintergrund des beabsichtigten Abschieds sind die mündlichen und schriftlichen Schmähungen eines Schreibers Tredel gegen den Pfarrer zu vermuten.⁵⁶ Um Entlassung bittet auch der erprobte Gegenschreiber Hans Miring⁵⁷. Am peinlichsten waren allerdings die Anzeigen von Kammerschreiber Hans Enich⁵⁸ gegen Jordan selbst. Der Hauptmann musste sich gegen die Anklage von Veruntreuungen verteidigen. Der Markgraf ließ seine Leute (ob geistliche oder weltliche, ob mit oder ohne Nutz) in der Regel nicht gern weg, auch in diesem Fall.⁵⁹ Lieber schützte er sie vor jeder Missachtung, Bedrängnis und vor ungerechtfertigten Angriffen. So befahl er seinem Hauptmann, er solle den frechen Schreiber „unten in Thurm zu Jägerndorf legen und ihn darin sechs Tag und Nacht mit Wasser und Brot strafen“.⁶⁰ Gleichzeitig trug er dem Landeshauptmann auf, die Pfarrerschaft im ganzen Fürstentum tatkräftig zu schützen. Wenn ihm eine Klage zu Ohren komme, so möge er mit Ernst strafen.⁶¹ Das Predigtamt, das in der Vergangenheit einen Prestigeverlust erlitten hatte, sollte wieder an Größe und Autorität gewinnen. Das bedeutete aber keinesfalls, dass Georg seine schlesischen Theologen in Glaubensfragen regelmäßig zu Rate zog, viel mehr bediente er sich ihrer als Werkzeuge seiner Verwaltung.

7

Zusammenfassend: Georg wusste den einmal eingeschlagenen Weg mit Überzeugung, aber immer in den Grenzen des Rechts zu gehen. Erst als der auswärtige Patron keinen Kandidaten für ein Pfarramt präsentierte oder die Berechtigung zur Präsentation nicht nachweisen konnte, handelte der Markgraf und begründete sein eigenmächtiges Verhalten gegenüber Bischof und König mit seiner obrigkeitlichen Verantwortung gegenüber seinen von Gott anvertrauten Untertanen. Um die Jurisdiktion der zuständigen Bischöfe kümmerte sich Georg eher formell. Er habe, schreibt er z.B. König Ferdinand, „da die Bischöfe ihrem Amt nicht Genüge gethan und groß Aergerniß in Lehre und Leben der Clerisei in seinen Landen hätten einreißen lassen und auch kein allgemeines Concilium zur Verbesserung der Religion und Geistlichkeit sei zu erhalten gewesen, als ein christlicher Fürst, dem nicht nur obliege für seiner Unterthanen zeitliche, sondern auch ewige Wohlfahrt zu sorgen, seinem Amt und Gewissen Genüge thun müssen und hoffe, damit vor Gott und Kaiserliche Majestät nach dem Abschied des jüngst gehaltenen Reichstags in Speier bestehen zu können.“⁶²

⁵⁵ Lenhard von Gendorf Berghauptmann in Schlesien, seit 1538 Kammermeister: Erdmann 2 (1883) 83.

⁵⁶ Georg an Jordan und Posadowsky. Ansbach, den 17. September 1541. StAN BL 1153:45-48. Abgedruckt bei Soffner 1887. 411-413.

⁵⁷ Zu diesem siehe: Erdmann 2 (1883) 95-97.

⁵⁸ Hans Enich Bergsekretair (bis 1534), dann Kammerschreiber in Schlesien: Erdmann 2 (1883) 83-97. Dank einer Verschwägerung war er sehr einflussreich in der markgräflichen Verwaltung.

⁵⁹ Georg an Hans Jordan. Ansbach, den 26. September 1541. StAN BL 1153:51f. Abgedruckt bei Soffner 1887. 414f.

⁶⁰ Georg an Jordan. Ansbach, den 17. September 1541. StAN BL 1153:45f. Abgedruckt bei Soffner 1887. 411f. Zitat nach dem Druck.

⁶¹ Georg an Posadowsky. Ansbach, den 17. September 1541. StAN 1153:47f. Abgedruckt bei Soffner 1887. 412f.

⁶² Georg an König Ferdinand. Ansbach, den 6. November 1528. StAN ARA 10:44-48. Abgedruckt: Johann Wilhelm von der Lith: Erläuterung der Reformations-Historie, Von 1524. bis zum 28. Jahr Christi incl. Aus dem Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Archiv an das Licht gebracht. Schwobach [1733]. 290-293. Zitat nach dem Quellenbuch (wie in Anm. 19) 1992. 29 (nr. 13: mit falschem Datum).

[37] **Beilage 1**

Hans Jordan an Markgraf Georg
Jägerndorf, den 16. November 1535.

Durchleuchtiger, hochgeborner fuerst unnd herr. E. F.G. sein meine unnderthenig gehorsam unnd schuldige dienst allzeit mit fleis zuvor. Gnediger herr, E. F.G. geb ich inn unnderthenigkait zu wissen, das E.F.G. unnderthanenn vom adel des fuerstenthumbs Jegerdorf, nemblich Jhanen Stablowskenn zu Sosnau unnd dann der Lichtnowsken zu Lichtnau unndersessen, zu der pfarr zum Lobenstain, dorein sie vor alders verleibt worden unnd gehorig sein, ire schuldig zinß und thaitzem nit geben, auch dem pfarrer doselbs, der sich E.F.G. ausgangen cristlichenn kirchennordnung gemeß hellt, seiner christlichenn leer gar nit gehorchen wollen, welche widderung sie gleichwoll mit verwissen unnd willen bemelter irer herrn uben. Nun ist aber ainem pfarherr zum Lobenstain das einkumen vonn E.F.G. unnderthanen daselbs zu seiner jerlichenn unnderhaltung nit genugsam, unnd steet zu besorgenn, das dieselben E.F.G. unnderthane mit der tzeit ann ainem cristlichenn pfarherr wurden manngel leiden müssen, welchs allein dorumb geschee, das die genannten edelleuth iren undersessen nit gestatten wollen, der pfarr zum Lobenstain dertzeit, wie vor alder unnder dem Babstumb gescheen, unnderworffen zu sein, vill weniger ainem evangelischen pfarherr oder prediger daselbs ettwas zu geben, auf mainung, alls wurde inen vonn demselben pfarherr irer seelen hail notdurfft nit mittgethailt, sonnder abgeschlagen. Welche sich meins erachtens mer auf klaiden, wasser weihenn unnd ander unngegrunte bepstische ceremonien, dann auff cristliche prediger unnd vonn Gott verordennte gutte werck erstrecken. Nun hab ich gleichwoll zu mermaln mit mergedachten E.F.G. underthanen vomm adell solchs ires ungegrunden und unncristlichen vorhabenns halbenn, das inen unnd den iren an irer seelen hail mer schedlich, dann nutzlich ist, geredt unnd freundlich erinnert, sich mer nach gottlichen, dann bepstlichen auffsetzungen zu richten etc. Aber es wil noch zur tzeit bei inenn unnd andern kein verendrung oder abstellung irer missbreuch unnd annemung gottlichs worts vermerckt werden, welchs ich gottlichem willen bevelhe. Dieweil ich dann woll waiß, das E.F.G. bißhere niemands inn E.F.G. fuerstenthumb unnd lannden zum glauben mit gewalt zu nottigen begertt, unnd doch auch ganntz beschwerlich wer, das E.F.G. underthane umb annderer leuth ergernus unnd aigens ungegrunten fursatz willenn gottlichs worts sollen beraubt sein, so gelanggt an E.F.G. mein unnderthenige bitt, E.F.G. wollenn mich gnedigklich berichten, wie ich mich vonn E.F.G. gegen mergenannten unnd andern personen, welche sich E.F.G. ausgangen kristlichenn kirchenordnung nit gemeß zu halten vermainen, hallten soll, dardurch sie etwo vonn irem unncristlichen wandel abestehenn, sich E.F.G. außgangen cristlichenn kirchennordnung ergeben, derselben sambt iren unndersessen gemeß halten unnd auch iren undersessen gestatten mochten, den pfarherrn zum Lobenstain unnd annderer ort ire geburnus jerlich, wie vor alters, on abbruch unnd minderung zu uberraichen. Dieweil dann E.F.G. das pfarlehen zum Lobenstain nit, sonnder dem abt zu Raidisch im Bischtumb Ulmitz zugehorig ist, hab ich vonn E.F.G. wegen gleichwol die sach gegen dem Stablowsky unnd den andern bißhere on E.F.G. vorwissen mit ernst nit anden wollen unnd allein dorumb, weil auch der abt zum Raidisch alls der lehennherr bemelter pfarr nitt sondere auffacht hat, wie man es inn der kirchen zum Lobenstain mit predigenn unnd sonst allenthalben hellt, damit sie auch nit ursach haben mochten, den genannten abt zu bewegen, das er sich seiner geistlichenn jurisdictionn bemelts orts hefftiger anneme, dann bißhere gescheen, unnd E.F.G. ausgangne christliche kirchennordnung zum Lobenstain durch ainen bepstischenn pfarherr auch verhinderte. Das habe ich E.F.G. inn unnderthenigkait nit wissen zu bergen unnd gewarte hierauff E.F.G. gnedigen beschaidts. Datum Jegerdorff dinstags nach Martini anno etc. XXXVten.

[38] E.F.G. undertheniger, gehorsamer
Hans Jordan etc. hauptman

Gnediger herr, E.F.G. gebe ich auch unnderthenigklich zu wissen, das die pfarherr inn den dorffern Lichtnau unnd Sossnau sich E.F.G. kirchennordnung ganntz widderwertig halltenn, auch bei dem gemainen volck das, so durch anndere evangelische prediger inn E.F.G. dorffern christlich unnd wol gelernet wirtt, mit irenn bepstischenn ceremonien wider abwennden unnd umbstossen. Weil dann der Stablowski unnd die Lichtnowskenn gebruder bemelter pfarren, unnd nemblich der Stablowsky zu Sosnau unnd die Lichtnowskenn zu Lichtnau, lehennherren sein, hab ich bißher on E.F.G. vorwissen gegen denselbenn iren pfarrheren auch nichts thetlichs furnemen wollenn, allain das ich gedachte ire lennherrn derhalbenn angeredt, aber weil bei inenn kein auffhornn noch besserung sein wil, unnd sie nichts destweniger teglich bei E.F.G. unnderthanen auffm lanndt groß ergernus erweckenn, so bitt ich E.F.G. underthenigklich, E.F.G. wollenn solch ubell durch ir gnedigs einsehenn gnedigklich furkumen, gleicherweise bitten auch E.F.G. der pfarherr unnd behemische prediger allhie unnderthenigs fleis. Datum ut supra.

[Kanzleivermerk:] Hauptman zaigt ann, wie sich Stabloffssky unterster seine unterthonen verbiet, dem pfarher zum Lobenstein (nach dem derselbig M.G.H. kirchen ordnung halte) kain zinß, wie vor alter durch sie gegeben sey, zu geben.

GStA PK, I. HA, Rep. 46, nr. 9 (M). Original.

Beilage 2

Markgraf Georg an Hans Jordan

Ansbach, den 12. Januar 1536.

Lieber getreuer, dein schreiben, unns jetzt Johann Stablowsken unnd des Lechnowsken widerseßigen underthonen halben gethon, die dem pfarher zu Lobenstein seinen zugehörigen unnd irn schuldigen zins und thaitzen nit geben noch seiner cristlichen lehr gehorchen wollen etc., haben wir innhalts horn lesen, nun können wir, wie ain jeder zu ermessen hat, zu cristlicher lehr unnd glauben, das allein ain gand unnd gab Gottes ist, niemandts mit gewalt oder dem schwert brengen oder dringen, sind aber der unzweivenlichen zuversicht, es werde inn kurtz ain gemein cristlich concilium gehalten, alldo inn dißer notwendigen sachen gehandelt werden mus, des versehens der almechtig werde alls dann seine gottliche gnad mittailn, das ettwas fruchtbars außgericht, darnach man sich inn obgemelten unnd auch andernn dergleichen wol richten mög, nichtz destweniger aber das man das behalt, was jetzo do ist.

Dieweiln, wie wir auß deinem schreiben versteen, sich der pfarher zum Lobenstein unnsrer cristlichen außgannnen kirchen ordnung gemes hellt, so ist unnsrer bevelch, du wollest Stablowsken und Liechnowsken unnderthonen, so vil immer moglich, dahin halten, damit sie dem pfarherr ire schuldige zins und thaitz on weygerung raichen unnd geben, wie von allter geschehen, auch darob sein, damit kein andrer pfarher, der sich vileicht unser cristlich kirchenordnung gar zwider halten wurde, des orts zum Lobenstein kome oder genomen werde.

[Durchstrichen:] <Was dann die pfarrherr zu Liechtnau unnd Soßnau, di unnser cristlichen kirchen ordnung gar nit annemen wollen, belanngt, können wir auß deinem schreiben nit vermercken.>

Dich auch sonnsten in unsern landen zu aufferung gottlichs worts, wo die pfarrlehen unns zusteen (den andern können wir jetzt, wie obgemelt, nit thon, mussens Gott bevelhen), dermassen halten und erzeigen, damit das mer geauffert, dann gehindert werde, ungezweivelt, [39] wo man das gotlich wort inn unsern pfarrn recht klar, lauter unnd rain verkündigt, es werden sich vil nit an andre uncrislliche ceremonien kern, sonnder sovor Got gnad giebt, sich mer zu cristlichen tugenten und gottlichem wort wenden unnd sich dem Sathan nit verfun lassen. Das haben wir dir uff dis dein schreiben nit verhalten wollen. Datum Onoltzbach am donerstag nach Trium regum anno XXXVI.

An hauptman zu Jhegerndorff

[Kanzleivermerk:] An hauptman zu Jhegerndorff ettlicher underthonen vom adel, alls Stablowsky unnd Lichtnowßken widerseßigkeit der cristlichen kirchen ordnung halben.

GSa PK, I. HA, Rep. 46, nr. 9 (M). Konzept.

Beilage 3

Vertrag der markgräflichen Amtsleute mit Pfarrer Ambrosi Oppeln, den 25. Oktober 1538.

Am freitag noch sanct Ursule der wenigern tzale inn achtunddreissigsten jharen haben sich meins G.H. marggraff Georgen zu Brandenburgk etc. landshauptman, verordenthe rethe des cammergerichts an stat seiner F.G. mit herr Ambrosien pfarhern zur Polnischen Neu Kirchen von wegen des zehenden, den er auf dem forwerck zu Ostrozinz im ampt Kosel hatt, nochvolgender gestalt gutlich vertragen.

Erstlich, das ime der versessene zehend inhalt des vertrags, so weilund hertzog Johans seliger gedechnus mit ime auf gericht, von F.G. meinem G.H. entricht werden soll, nemblich fur ein jeglich jhar drei marg zu achtundvierzig slesisch groschen.

Zum andern sol ime auch der kunfftige zehenden hinfuro jerlich und jeglichs jars besondern inhalts bemelts vertrags von wegen F.G. meins G.H. mit dreien marcken berurter werung betzalt und vergungt werden on alle einrede und waigerung.

Und nochdem gedachter pfarrherr antzeigt, das er sunst auch auf funffthalber huben den getraid zehenden bemelts orts habe, derhalben soll sich meins G.H. landshauptman zu gelegner zeytt ime grundt erkunden, und sovil er befindt, das man ime von rechts und pillichait wegen pflichtig und schuldig sein, dorauf wirdt sich der landshauptman gegen ime der gebuer wissen zu verhalten.

Obgemelten vertrag haben meins G.H. landshauptl. und verordente rethe, nemblich Hans Jordan von Aldenpatschkau, herr Georg von Vorden, Nicklas Kotzur, Georg Nowoy kantzler, Jane Tscheple, Vipertus Schwab doctor, Georg Strzela, Hans Rasselwitz hauptman zu Jegerdorff, Niclas Holi, Jhan Posadowsky hauptman zu Rosenberg und Lieblinetz, Jhan Jheraltowsky, Niclas Chmelik an statt seiner F.G. und mehr genanter herr Ambrosi fur sich

selbs mit ir aller gutten wissen und willen bewilligt und angenohmen ganz getreulich und on geferde, gescheen zu Oppeln, im jar und am tag alls obstehet.

Vertrag zwischen meinem G.H. unnd dem pfarherr zur Polnischen Neukirchen.

GStA PK, I. HA, Rep. 46, nr. 9 (M). Abschrift.

Beilage 4

Markgraf Georg an Hans Jordan und Hans Rasselwitz

Ansbach, den 20. Januar 1539.

Lieber getreuer, unnsere prediger zu Jegerndorff, Johannes Paulinus und Johannes Castor habenn unns jetzo geschriben und angezeygt, wie etliche personen inn offentlichen eebruch, hurerey und bueberey doselbst sitzen sollen etc., alls ir aus inligenden iren brieff vernemen werdet. Dieweil dann dises vor Got ain grosse sund und vor der welt ain schand ist, wir auch [40] nit gern horen, das dergleichen hurerey so offentlig am tag ligen soll, und aber doch unsere prediger dieselben personen, so sich also unchristlich mit ehebrecherey und hurerey erzaigen, mit namen nit benennen, wellchs uns nit wenig befrembdt, dann wie sollen wir beschaid geben oder dieselben personen gestrafft werden, so ir vermercken nit unterschidlich angezaigt, darumb ist unser bevelch, ir wollet gegemelte [!] prediger zu bequemer zeyt fur euch fordern, inen von unsern wegen anzaigen, das sie euch gemellte personen nambhafft machen, so dann solchs geschicht, wollet sie, dieselben eebruchs verdachten personen, fur euch fordern, inen unser misfallen anzaigen und daneben mit ernst bevelhen, ires ubels, schand und lasters abzusteene, dann wo es nit geschehe, sollten sie wissen, das wir sie mit einem solchen ernst zu straffen gedechten, darab sie unser misfallen in der that spuren sollten. Wer dann dieselben personen alsodann sein werden, dess wollet uns mit widerschickung der penedranten brieffs inn schrift berichten, mit meldung eurs raths und guetbedunckens, auch anzaigen weiter, was gestallt sie straffbar befunden worden sind, uns weyter darnach haben zu hallten, dess also zu geschehen verlassen wir uns gantzlich zu euch. Datum Onoltzbach, am tag Fabiani et Sebastiani anno etc. XXXVIII.

An landhauptman und Rasselwitz

GStA PK, I. HA, Rep. 46, nr. 9 (M). Konzept.

Beilage 5

Markgraf Georg an Johannes Paulinus und Johannes Castor

Ansbach, den 20. Januar 1539.

Georg etc.

Andechtigen, lieben getreuen, eur schreiben, das die hurerey und bueberey zu Jegerndorff uberhand nemen, darinn kein aufhoeren seyn, auch kein straff helffen soll etc., das habenn wir vernomen, und wundert uns nit wenig, das ir so tunckel ding herauss schreibt, dann so etwas gewisses an den sachen oder ain grund vorhanden were, so hetet ir pillich die eebruchs und hurerey verdachten personen nambhafft gemacht, unns destbaß darnach heten zu halten wissen. Aber wie denn wir haben unsern landshauptman deshalb bevelch geben, wess er sich hallten soll, das werdet er unsers versehens thun und sich darinn der pillichent gemes

erzaigen, wollten wir euch uff eur schreiben g. maynung nit pergen. Datum Onoltzbach, montags nach Anthoni anno etc. 39.

An die predimer [!] zu Jegerdorff
Johannes Paulinus und Johannes Castor

GStA PK, I. HA, Rep. 46, nr. 9 (M). Konzept.

Beilage 6

Hans Jordan an Markgraf Georg
Oppeln, den 14. August 1541.

Durchleuchtiger, hochgeborner fursth, gnediger her, E.F.G. seynt meine undertanige, gehorsame dinste mitt allem vleis zuvoran bereit. Gneidger herr, noch dem ich fersthe, das sich E.F.G. undertone zu Jegerdorff uff E.F.G. gnediges ermanen zum nachtmol des Hern nicht gangen, und sunderlich dy personen, so mir der bemische prediger ferzeichnet zugesthalt, das ich hymit E.F.G. zuschik, so werden E.F.G. mit dem her pfarer sundersch zweifels selbst reden und mir fernern befelich tun, wy ich mich kegen ine ferhalten sol.

Gnediger fursth und her, dyweil ich bericht, das gnanter her pfarer nicht allein fon wegen der scholt, so yhme her Lenhart von Gendorff zu tun, sunder auch ein abschid seines [41] predigambtes von E.F.G. zu bitten willens, doraufl ist mein undertaniges guttbeduncken, E.F.G. wolten ihme yn dem predig ambt bis auff E.F.G. glukselige hyrein kunft aufhalten aus etzlichen beweglichen ursachen, weliche ursachen E.F.G. ich auff ein eyl nicht anzeigen mugen, sunder sy sollen E.F.G. off genezeit angetzeiget werden.

Auch hot mich Hans Mirynk, E.F.G. alter dyner, gebetten, ime zu vorgunen, seine narung under eynem andern her zu suchen, welichs ich hynder E.F.G. forwissen nicht wissen zu tun. Noch dem E.F.G. gnediges wissen haben, wy sein, des Miryngs, sach ein gesthalt hot, ist an E.F.G. mein undertanigk byt, mich gnediklich zu berichten, was ich ime zur antwort geben sol.

Gnediger furst und herr, noch dem ich E.F.G. forschyner tak geschryben und gebetten, E.F.G. wollen mir dy articel, so E.F.G. camerschreyber mit dem Brzisky ken Regenschpurgk uber mich geschriben, mit meine botten zu schiken, domit ich auch meine geburliche antwort doraufl tun mocht, nhun kan ich glaychwol nicht wissen, ob E.F.G. mein schreyben derhalben zukomen ist, wo nicht, so gelanget an E.F.G. undertanigk, demutik bytt, E.F.G. wolten mir so gnedigk sein und mir dyselben articel bein negster botschaft, so fern es zuvor nicht geschen, gnediklich zufertigen, alsdan so wil ich mich derselben forantworten, wy eine frome zuschtet, und so auch Hans Enich oder ein ander mich bein E.F.G. ferner in ruken angeben wurde, so ist an E.F.G. mein undertanigk bytt, dy wolten soliche angeben keinen glauben geben, sunder mich als meyn gnediger fursth und herr zur antwort komen lossen. Tu hymit E.F.G. dem barmherzigen Gott zum aller lengsten und mich E.F.G. als meine G.F. befelhen. Datum Oppeln, sntag nach Laureti inn XLlsten.

E.F.G. undertaniger und gehorsamer diner
Hans Jordan hauptman

Peter kursner
Hans goldtschmid
Wolff schneyder
Symon metzner
Rzehorschken
schwester Enicken
mesten Hegenichs weib
Thomas schmid
Michel aldt schulmaster
Kuntz schlosser mit sampt dem weib
Nero pecken
Bartl schneyderin
junge Gans
Erkert
Kemmer schlosser
Jorkl organist
Hans schtametz
Enderle barbyrer
Hyppauff
Petr Roschke
master Hans zimmerman
Thomas kyrsner
Hans kammengeisser
Taschner

bemisch caplan
Caspar plascher
Byschoffs heym
Petrachen
Thomas Lederin wittwe
Hans Lederin wittwe
Paul Ursl jung und aldt
kemer Mechilin
Frantz in der jude schul
Kytler
Klimken mitt sampt dem gesinde
Branitzken wittwe
Solnitzken wittwe
Hans Paul
Kompost
Mikolenden wittwe
Gyrg bettnerin
Gabriel zimerman
Merten schmid
Nikolas Radwan

[42] Diese person, etliche seyn noch nie zum sacrament gangen, sunder harren auff
concilium, etliche yn vil jaren nicht, geben den evangelio ergernis und halten auch andere ob.
Es seyn ober noch vil mer in der stat und vor der schtat diessern etc., die ich jezt nicht
bedencken und nennen kan.

[Kanzleivermerk:] Hauptman zu Jegerdorff schreibt
welche personen daselbst nit zum heiligen sacrament geen
in pfarrers urlaub
Hansen Myrincs und Hansen Enich betr. etc.

GStA PK, I. HA, Rep. 46, nr. 9 (M). Original.